

Anpassung der Bestimmungen zur minimalen Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit

- a. Teilrevision der Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)
- b. Teilrevision des Reglements über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300)

a. Kirchenordnung (KO, SRLA 151.100)

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 91 <i>Mission und Verkündigung</i></p> <p>¹ Die Landeskirche verpflichtet sich, die Nachfolge Christi aufzunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.</p> <p>² Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten zu diesem Zweck mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), Brot für alle (BFA), mission 21 (evangelisches missionswerk basel) und allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)² zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Stiftungsurkunden, Stiftungsreglementen oder Leitbildern umrissenen Aufgaben.</p>	<p>§ 91 <i>Mission und Verkündigung</i></p> <p>¹ Die Landeskirche verpflichtet sich, die Nachfolge Christi aufzunehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.</p> <p>² Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden arbeiten zu diesem Zweck mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS), Brot für alle (BFA), und mission 21 (evangelisches missionswerk basel) und sowie allfälligen weiteren Partnerinnen und Partnern des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)⁵ der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zusammen und unterstützen die in den entsprechenden Stiftungsur-</p>	<p><i>Abs. 2: Die beiden Hilfswerke Brot für alle (BFA) und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) sind seit 01.01.2022 zu einem Werk fusioniert. Sie haben sich auf den neuen Namen «Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS)» geeinigt, wobei die Bezeichnung «Brot für alle» als Claim im Logo der neuen Organisation verwendet wird.</i></p> <p><i>Die Namensänderung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK) zu Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) per</i></p>

¹ Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau (KO, SRLA 151.100) vom 11. November 2010 in der Fassung vom 01. Januar 2022.

² Ab 01. Januar 2020: Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS).

⁵ ~~Ab 01. Januar 2020: Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS).~~

Text KO bisherige Fassung ¹	Text KO neue Fassung	Bemerkungen
<p>³ Die Landeskirche unterstützt, ergänzend zu § 40, insbesondere die Sozialarbeit und Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.</p> <p>⁴ Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei Werken bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.³</p> <p>⁵ Die Synode erlässt zu den finanziellen Beiträgen an die Werke im Sinne von Absatz 2 ein Reglement⁴.</p>	<p>kunden, Stiftungsreglementen oder Leitbildern bzw. Vereinsstatuten umrissenen Aufgaben.</p> <p>³ Die Landeskirche unterstützt, ergänzend zu § 40, insbesondere die Sozialarbeit und Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten der Schwächeren und Notbedürftigen im In- und Ausland. Im Ausland geschieht dies vor allem durch die Unterstützung von Projekten der lokalen Kirchen oder von gleichwertigen Partnern.</p> <p>⁴ Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden helfen in Zusammenarbeit mit den drei in Abs. 2 genannten Werken bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Anliegen mit.⁶</p> <p>⁵ Die Synode erlässt zu den finanziellen Beiträgen an die Werke im Sinne von Absatz Abs. 2 ein Reglement⁷.</p>	<p><i>01.01.2020 wurde in der Kirchenordnung lediglich redaktionell durch entsprechende Fussnoten angemerkt. Da seither erstmals eine Regelung der Kirchenordnung geändert werden muss, die den SEK nennt, wird die Bezeichnung an dieser Stelle und gleichzeitig an allen Stellen im Rechtstext selbst angepasst (§§ 2 Abs. 2, 104 Ziff. 6, 129 Abs. 3 Ziff. 1); der Begriff «Abgeordnetenversammlung» (§ 104 Ziff. 6) wird zugleich durch «Synode» ersetzt. Lediglich in Art. 1 Abs. 4 Organisationsstatut (OS, SRLA 111.100) bleibt die Anmerkung als Fussnote stehen, da an den Erlass und an allfällige Änderungen des OS mit der erforderlichen Genehmigung durch den Grossen Rat erhöhte Anforderungen bestehen. Dieses Verfahren ist im Fall einer reinen Namensänderung einer im OS genannten Institution vom Rechtsdienst des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau (BKS) empfohlen.</i></p>

³ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

⁴ SRLA 722.300.

⁶ Abs. 4 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

⁷ SRLA 722.300.

b. Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300)

Text Reglement bisherige Fassung ⁸	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>§ 2 <i>Höhe des Beitrages</i></p> <p>¹ Der Beitrag an die Mission und Entwicklungszusammenarbeit beträgt mindestens 5 % des Zentralkassenbeitrages und wird durch die Synode festgelegt.</p> <p>² Der Kirchenrat stellt der Synode alle 3 Jahre Antrag über die Höhe des Beitrages.</p>	<p>§ 2 <i>Höhe des Beitrages Beitrags</i></p> <p>¹ Der Beitrag an die Mission und Entwicklungszusammenarbeit beträgt mindestens 5 4 % des Zentralkassenbeitrages Zentralkassenbeitrags und wird durch die Synode festgelegt.</p> <p>² Der Kirchenrat stellt der Synode alle 3 Jahre Antrag über die Höhe des Beitrages. Die Höhe des Beitrags wird jährlich im Rahmen des Budgets durch die Synode festgelegt.</p>	
<p>§ 3 <i>Begünstigte Werke und Verwendung der Mittel</i></p> <p>¹ Mit dem Beitrag werden die drei evangelischen Werke gemäss § 91 Kirchenordnung⁹</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) – Brot für alle (BFA) – mission 21 (evangelisches missionswerk basel) <p>unterstützt.</p>	<p>§ 3 <i>Begünstigte Werke und Verwendung der Mittel</i></p> <p>¹ Mit dem Beitrag werden die drei evangelischen Werke gemäss § 91 Kirchenordnung¹⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) — Brot für alle (BFA) — mission 21 (evangelisches missionswerk basel) <p>unterstützt.</p>	

⁸ Reglement über die minimale Finanzierung der Werke der Mission und Entwicklungszusammenarbeit (SRLA 722.300) vom 21. November 2001 in der Fassung vom 01. Januar 2003.

⁹ SRLA 151.100.

¹⁰ SRLA 151.100.

Text Reglement bisherige Fassung ⁸	Text Reglement neue Fassung	Bemerkungen
<p>² Die Mittel dienen den Werken zuerst zur Deckung von Verwaltungskosten und anschliessend der Auslandsarbeit.</p>	<p>² Die Mittel dienen den Werken zuerst zur Deckung von Verwaltungskosten und anschliessend der Auslandsarbeit.</p>	
<p>§ 4 <i>Begünstigte Werke und Verwendung der Mittel</i></p> <p>¹ Die Mittel werden in den ordentlichen Voranschlag der Zentralkasse aufgenommen.</p> <p>² Der Kirchenrat und die GPK verteilen die Mittel an die Werke in eigener Kompetenz.</p>	<p>§ 4 <i>Begünstigte Werke und Verwendung</i> <i>Verteilung der Mittel</i></p> <p>¹ Die Mittel werden in den ordentlichen Voranschlag der Zentralkasse aufgenommen.</p> <p>² Der Kirchenrat und die GPK verteilen verteilt die von der Synode gesprochenen Mittel an die Werke gemäss § 3 unter Berücksichtigung der von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) beschlossenen Zielsummen für das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) in eigener Kompetenz.</p>	<p><i>Abs. 1 erübrigt sich durch die geänderte Bestimmung in § 2 Abs. 2.</i></p> <p><i>Abs. 1 (neu): Die Zielsummen der EKS sind einerseits für das HEKS allgemein (ordentlicher Beitrag) und andererseits für den HEKS-Flüchtlingsdienst bestimmt. Die Ökumenische Kampagne (vor der Fusion bei «Brot für alle») wird in ökumenischer Zusammenarbeit mit der «Fastenaktion» auch nach der Fusion von HEKS und BFA weitergeführt und im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss § 3 Abs. 2 weiterhin unterstützt.</i></p>